

Nachtparkgebühren

Gestützt auf die Verordnung der Stadt Stein am Rhein, über das nächtliche Dauerparkieren von Motorfahrzeugen oder Anhänger auf öffentlichem Grund vom 21. Sept. 2001 möchten wir Sie darüber informieren, dass es in Stein am Rhein nur mit behördlicher Bewilligung gestattet ist, Kraftfahrzeuge oder Anhänger über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen abzustellen.

Für

- Neuanmeldungen (Fahrzeug wird in der Nacht auf öffentlichem Grund parkiert)
- Abmeldungen (Wegzug, eigene Parkmöglichkeit, Schilderabgabe, etc.)
- Adressänderungen
- Halterwechsel
- Kontrollschildmutationen

drucken Sie bitte **folgendes Formular** aus und senden es ausgefüllt mit den erforderlichen Beilagen an die Stadtpolizei zurück.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen während den Rathausöffnungszeiten gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Stadtpolizei Stein am Rhein

Auszug aus der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren:

Art. 1 Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder Anhänger über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen abzustellen.

Art. 2 Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen in Stein am Rhein wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeindegebrauch im Sinne von Artikel 1 angewiesen sind. Fahrzeugbesitzer mit Wochenaufenthalt sind diesen gleichgestellt.

Als Fahrzeugbesitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird.

Art. 3 Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Stadt für Beschädigung oder Diebstahl. Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung zu entrichten haben.

Art. 4 Für die Bewilligung des gesteigerten Gemeindegebrauches ist eine Gebühr zu entrichten, welche durch den Einwohnerrat festgesetzt wird.

Art. 5 Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen auch regelmässig benützen. Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Stadtpolizei Stein am Rhein innert 30 Tagen zu melden.

Art. 6 Die Gebühren werden für 12 Monate im Voraus erhoben.

Die Gebühr ist so lange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass keine Bewilligung mehr nötig wird

Art. 7 Ist ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen Parkplätzen parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf ein vorgängiges Gesuch hin zurückerstattet. Es werden dabei nur ganze Monate berücksichtigt.

Art. 8 Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Aussagen macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse von Fr. 200.-- belegt.

Formular Nachtparkgebühren:

Name, Vorname _____

Strasse: _____

Kontrollschild: _____

Für das nächtliche Dauerparkieren meines Fahrzeuges benütze ich:

den öffentlichen Grund (Fr. 30.00 / Monat) seit: _____

Ich benötige die Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren nicht mehr

Grund:

Wegzug von Stein am Rhein

am: _____

Privater Parkplatz
(Mietvertragskopie beilegen)

seit: _____

Kontrollschilder abgegeben

am: _____

Bemerkungen:

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____